

An den Landrat

Glarus, 14. November 2013

Beitritt des Kantons Glarus zur Datenschutzstelle SZ/OW/NW

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die landrätliche Kommission Recht, Sicherheit und Justiz behandelte den Bericht des Regierungsrates vom 1. Oktober 2013 in obgenannter Sache an ihrer Sitzung vom 14. November 2013 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR lic. iur. Mathias Zopfi, Engi, Präsident

Mitglieder: LR Dr. iur. Matthias Auer, Netstal, Vizepräsident
LR Marco Banzer, Schwanden
LR Kaspar Becker, Ennenda
LR Hans Rudolf Forrer, Luchsingen
LR Marco Hodel, Glarus
LR Richard Lendi, Näfels
LR Siegfried Noser, Oberurnen
LR Dr. Peter Rothlin, Oberurnen

LR Kaspar Becker, Ennenda, ersetzte den entschuldigtem LR Karl Mächler, Ennenda.

Mit beratender Stimme nahm sodann Ratschreiber lic. iur. Hansjörg Dürst an der Sitzung teil. Das Protokoll führte Departementssekretär lic. iur. Arpad Baranyi.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates zum Beitritt des Kantons Glarus zur Datenschutzstelle SZ/OW/NW
- Bericht der PumaConsult betreffend Effizienzfragen beim Datenschutz im Kanton Glarus

1. Allgemeine Bemerkungen / Eintreten

Die Datenschutzbestimmungen mussten nach dem Beitritt der Schweiz zum Vertrag von Schengen/Dublin infolge der bilateralen Abkommen angepasst werden. Die entsprechende Revision des kantonalen Datenschutzgesetzes wurde von der Landsgemeinde im Jahre 2008 verabschiedet und sofort darauf in Kraft gesetzt. Die Vorgaben des Gesetzes wurden jedoch bisher noch nicht umgesetzt, die heutige Datenschutzstelle ist der Staatskanzlei angegliedert.

Ein Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass verschiedene Lösungen denkbar und gesetzeskonform sind. So führt denn auch der Bericht der PumaConsult zum Datenschutz im Kanton Glarus die Vergabe auf Mandatsbasis an einen Anwalt (im Kanton oder ausserhalb des Kantons), eine unabhängige bzw. teilautonome Verwaltungsbehörde oder die Auslagerung im Rahmen eines Konkordates als mögliche Lösungen auf. Art. 20 des kantonalen Datenschutzgesetzes sieht denn auch grundsätzlich die Wahl eines unabhängigen Datenschutzorgans vor, also eine teilautonome Verwaltungsbehörde. Die nötige Unabhängigkeit wird mit der Wahl durch den Landrat auf eine feste Amtsdauer (Abs. 1), der fehlenden Weisungsbefugnis gegenüber der Datenschutzstelle (Abs. 1a) und dem eigenen Voranschlag (Abs. 1b) gewährleistet. Die heutige Lösung entspricht dem Gesetz nicht, da der Datenschutzbeauftragte vom Regierungsrat angestellt wird und über keinen eigenen Voranschlag verfügt. Alternativ sieht das Gesetz die Übertragung an eine kantonsübergreifende Aufsichtsstelle vor (Abs. 1).

Der Regierungsrat hatte bereits mit Bericht vom 21. Mai 2013 dem Landrat den Beitritt zur Datenschutzstelle der Kantone SZ/OW/NW beantragt. Wenige Tage vor der auf den 20. Juni 2013 angesetzten Kommissionssitzung wurde ein Postulat im Kantonsrat Schwyz eingereicht, welches grundlegende organisatorische Änderungen bei der Datenschutzstelle SZ/OW/NW forderte. Der Regierungsrat zog daraufhin an der Kommissionssitzung den Antrag zur nochmaligen Überprüfung zurück. Die Kommission nahm an dieser Sitzung auch die Möglichkeit wahr, lic. iur. Jules Busslinger, Datenschutzbeauftragter der Kantone SZ/OW/NW, anzuhören und zu befragen. Letztlich lehnte der Kantonsrat Schwyz das Postulat mit 43 zu 41 Stimmen ab und der zurückgezogene Bericht wurde durch den ergänzten Bericht vom 1. Oktober 2013 ersetzt.

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

2. Detailberatung

2.1. Bericht des Regierungsrates

Aus der Mitte der Kommission wurde gefragt, ob sich die Kosten von 60'400 Franken am tatsächlichen Aufwand orientieren und bemerkt, dass die Kosten gemessen an der heutigen Lösung hoch seien. Zudem weise der Kanton Glarus nur drei Gemeinden auf und es sei daher ein weniger grosser zeitlicher Aufwand mit Schulungen und Visitationen verbunden. Es wurde von Seiten des Ratsschreibers geantwortet, dass es sich um eine Pauschale handle.

Ein weiteres Kommissionsmitglied erkundigte sich, wie hoch die Anzahl der Fälle im Datenschutzbereich sei. Der Ratsschreiber wies darauf hin, dass eher die Belastung durch Visitationen vor Ort, die Erarbeitung von Stellungnahmen und Schulungen ins Gewicht falle. Konkrete Anfragen seien ungefähr zehn bis 15 pro Jahr zu verzeichnen.

Von Seiten eines Kommissionsmitgliedes wurde gefragt, ob mit einer in der Verwaltung angesiedelten Datenschutzstelle die Unabhängigkeit gewährleistet sei. Dies wurde bejaht. Relevant sind die Vorgaben von Art. 20 des Datenschutzgesetzes. Zudem wäre die Stelle administrativ der Staatskanzlei oder einem Departement zuzuweisen.

Ein weiteres Kommissionsmitglied erkundigte sich, was mit den zehn bis 15 Stellenprozenten vorgesehen sei, die der heutige Stelleninhaber für den Datenschutz aufwendet. Gemäss Ratsschreiber gelte es, den Bericht zur Effizienzanalyse abzuwarten. Eine Einsparung sei aber nicht auszuschliessen.

2.2. Diskussion

Ein Kommissionsmitglied führte aus, dass der Beitritt zur Datenschutzstelle der Kantone SZ/OW/NW nicht als eine für den Kanton Glarus angebrachte Lösung erscheine. Zwar sei sicherlich die nötige Fachkompetenz vorhanden, doch sei die Lösung auch weniger nahe am Landrat als Wahlorgan. Eine Lösung auf Mandatsbasis sei ebenfalls abzulehnen. Sie berge zu viele Nachteile, die Wahl eines unabhängigen kantonalen Datenschutzorgans als teilautonome Lösung innerhalb der Verwaltung sei hingegen zu empfehlen, sie sei dem Kanton angemessen und gewährleiste die nötige Nähe zum Landrat.

Ein weiteres Kommissionsmitglied ergänzte, dass die teilautonome Lösung es ermögliche, die Mittel in den Datenschutz im Kanton Glarus zu investieren. Die Konkordatslösung ermögliche insbesondere den anderen beteiligten Kantonen eine Einsparung, für den Kanton Glarus bringe sie aber Mehrkosten, verglichen mit einem eigenen unabhängigen Datenschutzorgan.

Dem wurde aus der Mitte der Kommission entgegnet, dass eine interne Lösung mit rund 30 Stellenprozenten zu dotieren wäre und eine solche Teilzeitstelle sich nur schwer besetzen liesse. Zudem müsste in den Aufbau von Wissen investiert werden, was beim Konkordat nicht der Fall sei. Die Unabhängigkeit sei zudem problemlos gewährleistet, eine interne Lösung sei nie vollständig unabhängig. Vom Ratsschreiber wurde zusätzlich ausgeführt, dass der heutige Datenschutzbeauftragte bislang zu wenig Zeit für seine Aufgaben im Bereich Datenschutz aufwenden konnte, ein Mehrbedarf sei gegeben.

Auf die Frage, ob die Wahl eines kantonalen Datenschutzorgans die Anforderungen an die Unabhängigkeit erfülle, führte der Vorsitzende nochmals aus, dass man bezüglich Unabhängigkeit nicht mehr zu erfüllen habe, als das Gesetz und das übergeordnete Recht fordere. Weiter gab er zu bedenken, dass, wenn man eine Lösung mittels Konkordat anstrebe, eine interessante Stelle innerhalb des Kantons zugunsten einer externen Lösung aufgegeben würde. Ein Kommissionsmitglied gab zudem zu bedenken, dass der Kanton seine Aufgaben wenn immer möglich selbst wahrnehmen sollte, insbesondere, wenn eine Auslagerung sogar deutlich teurer als eine interne und gesetzeskonforme Lösung sei.

Dem wurde entgegnet, dass kleine Pensen innerhalb der Verwaltung nicht anzustreben seien und mit viel Aufwand rundherum verbunden seien. Vor allem bezüglich Effizienz seien isolierte Kleinpensen zwischen 20 und 30 Prozent keine gute Lösung. Zudem sei mit der internen Lösung die Stellvertretung nicht geregelt, während im Konkordat ein ausgebildeter Stellvertreter permanent vorhanden sei.

In der Folge wurde aus der Mitte der Kommission beantragt, den Beitritt vorerst für vier Jahre vorzusehen und danach einen Bericht einzufordern, ob eine Weiterführung zweckmässig sei. Zeige sich innerhalb dieser vier Jahre, dass es sich bei der Konkordatslösung nicht um die für den Kanton Glarus beste Lösung handelt, könne so eine andere Lösung gesucht werden, indem die Kommission und der Landrat den Bericht dann zumal beraten könne.

Damit standen sich in einer Eventualabstimmung folgende Anträge gegenüber:

- *Antrag des Regierungsrates, Beitritt zur Datenschutzstelle SZ/OW/NW.*
- *Auf vier Jahre befristeter Beitritt zur Datenschutzstelle SZ/OW/NW unter der Bedingung, dass dem Landrat vor Ablauf dieser vier Jahre Bericht und Antrag zur weiteren Zusammenarbeit gestellt werden.*

In der Abstimmung obsiegte der Beitritt unter den genannten Bedingungen einstimmig gegenüber dem Antrag des Regierungsrates.

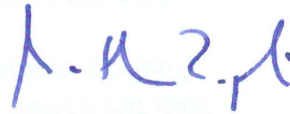
Anschliessend wurde der obsiegende Antrag mit Bedingung dem Antrag auf Ablehnung des Beitritts zur Datenschutzstelle SZ/OW/NW und Wahl eines kantonalen Datenschutzorganes als teilautonome Verwaltungsbehörde gegenübergestellt. Dabei stimmten sechs Mitglieder für den Beitritt zur Datenschutzstelle SZ/OW/NW mit Bedingungen und drei gegen den Beitritt.

3. Antrag

Die Kommission beantragt dem Landrat mit 6 zu 3 Stimmen den Beitritt zur Datenschutzstelle der Kantone SZ/OW/NW, vorerst befristet auf vier Jahre und unter der Bedingung, dass vor Ablauf der Amtsperiode der Regierungsrat dem Landrat Bericht erstattet über die Tätigkeit der Datenschutzstelle SZ/OW/NW.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission
Recht, Sicherheit und Justiz**



Mathias Zopfi, Engi